

willen erforderlich, damit das Ergebnis der mündlichen Prüfung Behufs der darauf zu begründenden Censuren-Ertheilung in glaubhafter Weise feststehe.

Anlangend Ort und Zeit der Prüfungen, so werden sich in erster Beziehung geeignete Localitäten in den bezeichneten Städten der Anzeige nach ohne Beschwerde ermitteln lassen. Die Bestimmung der Zeit ist dagegen davon abhängig, wie oft im Jahre überhaupt Prüfungen vorzunehmen sein werden; bei Beurtheilung dieser Frage aber ist das bisher durchschnittlich stattgefundene numerische Verhältniß der Meistersprüche bei den Maurer- und Zimmer-Innungen zu berücksichtigen gewesen. Nach den darüber vorliegenden Anzeigen hat die Zahl derselben in den resp. Bezirken der Kreisdirectionen zu Dresden bei den Maurer- und Zimmer-Innungen zusammen etwa 13, in Leipzig 23—24, in Budissin 5—6, im Bezirke der Zwickauer Kreisdirection, wo die Durchschnittszahl nicht genau bezeichnet worden ist, jedenfalls noch etwas mehr als im Leipziger Bezirke jährlich betragen.

Bei angemessener Strenge der Prüfungen wird sich diese Zahl eher mindern als mehren, und es dürften hiernach zwei im Laufe des Jahres zu veranstaltende Prüfungen allenthalben ausreichen, welche, um nicht während des Sommers die Leute der Arbeit zu entziehen, im Frühjahr und Herbst, in welcher Zeit ohnehin die gewöhnlichen Innungsquartale fallen, zu veranstalten und der Termin einige Zeit vorher bekannt zu machen sein würde.

Die wichtigste Frage ist die: worauf die Prüfungen ihrem materiellen Inhalte nach zu richten, und in welches Verhältniß sie zu den bisher üblichen Meisterprüfungen zu stellen, ob sie neben oder anstatt derselben anzuordnen seien, oder ob es rathsam und thunlich sei, Beides mit einander zu vereinigen.

Darüber kann man nicht zweifelhaft sein, daß von der Ablegung einer practischen Probe der Meisterrechts-Befähigung wegen der Schwierigkeit, dazu jederzeit eine passende Gelegenheit zu finden, der dadurch nothwendig verursachten Ausdehnung der Prüfungsgeschäfte und des damit für die Candidaten selbst verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes abzusehen, dagegen aber ein glaubhafter Nachweis der erlangten Tüchtigkeit im practischen Handwerksbetriebe zu erfordern, und der letztere bei dem vorzunehmenden mündlichen Examen vorzugsweise ins Auge zu fassen sein werde.

Ebensowenig kann man die Meister-Prüfungen in der bisherigen Weise neben dem Examen fortbestehen lassen, indem solches offenbar einen unnöthigen Aufenthalt der Meisterrechts-Gewinnung und eine zwecklose Erschwerung desselben zur Folge haben müßte. Endlich war ins Auge zu fassen, daß den Innungen das Recht der Meisterrechts-Ertheilung jedenfalls verbleiben und nur das Bestehen der Prüfung als nothwendige Voraussetzung zur Gewinnung des Meisterrechts aufgestellt werden solle, dergestalt, daß wiederum nicht die letztere, sondern, wie bisher, die Gewinnung des zunftmäßigen Meisterrechts die Berechtigung zum selbstständigen Gewerksbetriebe als Maurer- oder Zimmermeister ertheile, mithin beides, Prüfung und Meisterrechts-Gewinnung in eine unmittelbar mitwirkende Verbindung zu bringen sei. Es handelt sich aber hierbei um die Vorlegung, Beaufsichtigung und Begutachtung der als Grundlage der späterhin stattfindenden mündlichen Prüfungen vorzuschreibenden Prüfungsarbeiten, welche, wie schon zeither nach den Artikeln der betreffenden Innungen, so auch künftig in dem Entwerfen eines Bauplans und eines Bauanschlages zu bestehen haben würden.

Da die ganze Maßregel ihren Grund in dem durch langjährige Erfahrung begründeten Mißtrauen in das Verfahren

mancher Innungen bei der Meisterrechts-Ertheilung hat, so würde es an sich wohl am durchgreifendsten gewesen sein, die Innungen bei Stellung und Beaufsichtigung der Aufgaben ganz auszuschließen, den zu Prüfenden die am Orte der Prüfungs-Behörde unter fortwährender Aufsicht der letztern zu bewirkende Ausführung einer Zeichnung und eines Anschlages aufzugeben, und somit den Innungen unter ganzlichem Wegfall der zeitherigen Meister-Prüfungen nur den Act der Meisterrechts-Ertheilung für den Fall der wohlbestandenen Prüfung vorzubehalten. Und allerdings wird nach der bisherigen Erfahrung eine richtige Auswahl und Beurtheilung vorzulegender Meisterstücke auf Seiten mancher Innungen in kleinen Städten oder auf dem Lande, bei der niedern Stufe der Intelligenz, auf welcher der größere Theil der Bauhandwerker steht, nicht zu erwarten sein. Anderntheils hat aber nicht unerwogen bleiben können, daß schon bei den bisherigen Meister-Prüfungen, da, wo sie mit Strenge und Gewissenhaftigkeit auf Seiten der Innungen stattgefunden haben, die Entwerfung eines Planes und Anschlages Wochen, ja Monate lang, die Thätigkeit des Meisterrechts-Bewerbers in Anspruch genommen hat, und daß daher, wollte man darauf bestehen, die Anfertigung nur einigermaßen gründlicher Arbeiten am Orte der Prüfungs-Behörde und bei dieser selbst vorzuschreiben, der Zeit- und Kostenaufwand für die zu Prüfenden sich wesentlich erhöhen müßte.

Dazu kommt, daß der gänzliche Wegfall aller Concurrenz der Innungen bei den Prüfungen, während die Ertheilung des Meisterrechts an die Geprüften, als eine, alles eigene Ermessen ausschließende zwangsweise Verbindlichkeit der Innungen ihnen verbliebe, die Theilnahme der Innungen zur bloßen Formalität herabsinken lassen, das Ansehen derselben in den Augen ihrer eigenen Gewerksgenossen auf eine in anderer Beziehung bedenkliche Weise herabsetzen und dann die ganze Einrichtung um so zuversichtlicher mit dem Hass der Innungsmitglieder zu kämpfen haben würde, als damit zugleich eine, wenn auch durch den Wegfall der zeitherigen Bemühungen gerechtfertigte, aber doch für den Einzelnen empfindliche Entziehung erlaubter Emolumente an Schaumeistergebühren und sonst verbunden sein würde. Deshalb und weil sich überdies erwarten läßt, daß eine, gehöriger Controle unterworfenene bedingte Bethheiligung der Innungen bei der Ausführung der Meister-Prüfungsaufgaben, zur Festhaltung des Gesichtspunctes beitragen werde, daß bei den einzuführenden Prüfungen wesentlich das practisch Brauchbare und Nothwendige zu berücksichtigen sei, hat es bei reiflicher Erwägung am zweckgemähesten geschienen, eine Theilung der Meister-Prüfungen zwischen der Innung und der Prüfungs-Behörde eintreten zu lassen, dergestalt, daß zwar die Stellung der Aufgaben von der Prüfungs-Behörde auszugehen hätte, die Beaufsichtigung der am Orte der betreffenden Innung nachzulassenden Ausführung des Proberisses und Bauanschlages aber und die erste Beurtheilung der gelieferten Arbeit der betreffenden Innung verbleiben würde. Letztere hätte die Arbeiten, falls sie sich nicht ihrerseits selbst zur Zurückweisung eines für untauglich erkannten Meisterstücks veranlaßt fände, nebst einem begutachtenden Zeugnisse an die Prüfungs-Behörde einzureichen, wo sie dann anderweit geprüft und dem weitem mündlichen Examen zum Grunde gelegt werden würden. Der Prüfungs-Commission würde aber nicht nur die Befugniß einzuräumen sein, ein von der betreffenden Innung approbirtes Meisterstück demohngeachtet entweder ganz zurückzuweisen, oder die Anfertigung anderer Aufgaben vorzuschreiben, sondern es würde auch dieselbe zu ermächtigen sein, da nöthig die Entwer-